

**94F - ÄNDERUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG
VON EIGENHEIMEN – SPEZIALSCHUTZ (Ausschluss Glasbruch)**

Artikel 1, Punkt 4 sowie Artikel 5, Punkt 1.6 der Allgemeinen Bedingungen gelten als gestrichen.

Der Artikel 4, Punkt 1.1 der Allgemeinen Bedingungen wird wie folgt abgeändert:

"1.1 auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Artikel 1, Punkt 1
bis Artikel 1, Punkt 3.5.4 genannten Schadensereignisse beruht oder".